

Bundessozialgericht

Az.: 8 RV 157/67

I m N a m e n d e s V o l k e s

Urteil
in dem Rechtsstreit

Verkündet am
12.Dezember 1968

Reg.Obersekretär
Schriftführer

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:.....,

g e g e n

.....,

Beklagter und Revisions-
beklagter.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12.Dezember
1968 durch

Senatspräsident	S t e n g e l - Vorsitzender -,
Bundesrichter	P e t e r s e n und
Bundesrichter	Dr.S c h w a n k h a r t
Bundessozialrichter	N a u m a n n und
Bundessozialrichter	W i r s c h i n g e r

für Recht erkannt:

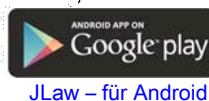
Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 16. Dezember
1966 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an das Landessozialgericht zurückver-
wiesen.

-2-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e:

Der 1892 geborene Kläger beantragte am 5. November 1947 (Tag des Eingangs) die Gewährung von Körperbeschädigtenrente wegen eines Nervenleidens (Parkinsonismus), das er auf die besonderen Verhältnisse des Kriegsdienstes im ersten Weltkrieg zurückführte. Die Landesversicherungsanstalt Oberfranken und Mittelfranken, KB-Abteilung Nürnberg, gewährte mit Bescheid vom 15. Februar 1950 wegen Nervenleidens (Parkinsonismus) sowie Folgen einer leichten Kopf- und Schulterverletzung Versorgung nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 80 v.H. vom 1. November 1947 an. Mit "Zugunstenbescheid" vom 28. Juni 1951 entzog das Versorgungsamt Nürnberg dem Kläger die Rente. Das ehemalige Oberversicherungsamt Nürnberg wies mit Urteil vom 11. Juli 1952 die Berufung (nach altem Recht) des Klägers zurück. Auf den Rekurs hob das Bayerische Landessozialgericht (LSG) mit Urteil vom 16. Mai 1958 den Bescheid von 1951 und die vorausgegangene Entscheidung auf.

Mit Unanerkennungsbescheid vom 2. Januar 1959 stellte das Versorgungsamt "belanglose Narbe an der linken Schulter" als Schädigungsfolge fest, gewährte aber vom 1. Oktober 1950 an keine Rente, weil ein Parkinsonismus nicht mehr vorliege. Auf den Widerspruch des Klägers, der ohne Vorlage einer Vollmacht von dem Verbandsvertreter F eingelegt worden war, erteilte das Versorgungsamt auf Weisung des Landesversorgungsamts den "Teilabhilfebescheid" vom 18. September 1959, wonach für die Zeit bis zum Erlass des Bescheids nach dem BVG (1. Oktober 1950 bis 28. Februar 1959) ein Betrag von 5.772,-- DM an Versorgungsbezügen nachzuzahlen war. Den weitergehenden Widerspruch des Klägers wies das Landesversorgungsamt Bayern mit Bescheid vom 8. Oktober 1959 zurück.

-3-



- 3 -

Im Auftrage und mit Vollmacht des Klägers hat der schon im Verwaltungsverfahren tätig gewesene Verbandsangestellte F. Klage eingereicht und beantragt, beim Kläger ein Nervenleiden (Parkinsonismus) als Schädigungsfolge i.S. der Entstehung anzuerkennen und ihm vom 1. März 1959 an Versorgungsrente nach einer MdE um 80 v.H. zuzusprechen. Das Sozialgericht (SG) Nürnberg hat mit Urteil vom 4. Juli 1963 Versorgung nach einer MdE um 80 v.H. vom 1. März 1959 an zugesprochen. Auf die Berufung des Beklagten hat das LSG mit Urteil vom 16. Dezember 1966 das erstinstanzliche Urteil aufgehoben und die Klage gegen den Bescheid vom 2. Januar 1959 idF des Widerspruchsbescheids vom 8. Oktober 1959 abgewiesen. Der Bevollmächtigte F. habe bis zum Schluß des Widerspruchsverfahrens (8. Oktober 1959) eine Vollmachtsurkunde entgegen § 10 Abs. 2 Halbsatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VerwVG) nicht vorgelegt. Dieser Mangel im Verwaltungsverfahren sei nicht durch die im Klageverfahren vorgelegte Vollmacht für F. geheilt worden, weil das Widerspruchsverfahren schon beendet gewesen sei. Der Kläger habe auch nicht die Vertretung durch den Verbandsangestellten F. nachträglich genehmigt, weil ihm das Fehlen der Vollmacht nicht bekannt gewesen sei. Damit habe der Kläger die Widerspruchsfrist hinsichtlich des Bescheides vom 18. September 1959 ungenützt verstreichen lassen, weil das Widerspruchsverfahren nicht rechtswirksam eingeleitet worden sei. Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.

Mit der Revision vom 23. Februar 1967 und ihrer Begründung vom 20. März 1967 rügt der Kläger die nach seiner Meinung unzutreffende Beurteilung der Bevollmächtigung des Verbandsangestellten F. Das Verwaltungsverfahren sei durch den Kläger genehmigt (§ 73 Abs. 3 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-). In der Fortsetzung des Rechtsstreits sei eine stillschweigende Genehmigung des bisherigen Verfahrens zu sehen. Schließlich habe sich der

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Kläger im Klageverfahren ärztlich untersuchen lassen und damit schlüssig zum Ausdruck gebracht, daß er das vorausgegangene Verfahren genehmige. Auch hätte der Richter auf das Fehlen der Vollmacht hinweisen müssen.

Der Kläger beantragt,
das Berufungsurteil aufzuheben und die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 4. Juli 1963 zurückzuweisen,

hilfsweise,
die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Der Beklagte beantragt,
die Revision des Klägers als unzulässig zu verwerfen.

Ein Verstoß gegen § 10 VerwVG könne bei einer nicht zugelassenen Revision nicht nachgeprüft werden; im übrigen sei der Mangel der Vollmacht nicht ein Mangel des Berufungsverfahrens, so daß eine Rüge dieses Mangels vom Revisionsgericht nicht beachtet werden könne.

Das LSG hat die Revision nicht zugelassen (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG). Da eine Gesetzesverletzung bei der Beurteilung der Zusammenhangsfrage nicht in Betracht kommt, ist die Revision nur statthaft, wenn der Kläger mit Erfolg rügt, das Verfahren des LSG leide an einem wesentlichen Mangel (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG).

-5-



- 5 -

Die Revision des Klägers ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§ 164 SGG).

Die Rügen des Klägers greifen durch.

Vom sachlich-rechtlichen Standpunkt des LSG aus ist die angefochtene Entscheidung des Berufungsgerichts nicht frei von Rechtsirrtum; denn die Vertretungsmacht der Person, welche sich als Prozeßbevollmächtigter ausgibt, ist Prozeßhandlungsvoraussetzung; dies gilt nicht nur nach § 73 Abs. 2 SGG, sondern, was hier einschlägig ist, auch nach § 10 Abs. 1 VerwVG. Der Kläger war danach - vom Standpunkt des LSG aus gesehen - im Verwaltungsverfahren nicht ordnungsgemäß vertreten. Geht aber dem Klageverfahren ein mangelhaftes Vorverfahren voraus, so ist die Klage nicht als unbegründet, sondern als unzulässig abzuweisen (vgl. SozR SGG § 73 Nr. 2). Das hat das LSG nicht beachtet. Auf diesen Verfahrensmangel kommt es indes im vorliegenden Fall nicht ausschlaggebend an, weil das LSG auch noch in anderer Hinsicht nicht frei von Rechtsirrtum verfahren ist und diese weiteren Verfahrensmängel zu einer Aufhebung des Urteils und einer Zurückverweisung führen.

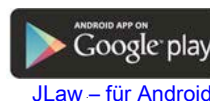
Nach § 10 Abs. 3 Satz 3 VerwVG muß der Kläger das Verfahren gegen sich gelten lassen, auch wenn er nur mündlich Vollmacht erteilt oder das Verfahren stillschweigend genehmigt hat. Die ordnungsgemäße Vertretung eines Klägers im Vorverfahren ist von Amts wegen zu berücksichtigen und daher auch vom Revisionsgericht nachzuprüfen.

Der Kläger war von Anfang an am Verwaltungsverfahren wirksam beteiligt. Er hat auch insbesondere den Verbandsangestellten F beauftragt, ihn zu vertreten.

-6-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Das beweisen die nachträglich im sozialgerichtlichen Verfahren vorgelegten Vollmachten vom 27. Oktober und 16. Dezember 1959, die sich auch auf die Vertretung vor Behörden erstrecken. Im übrigen hat der Kläger mit der Einreichung der Klageschrift durch den Bevollmächtigten F. das Vorverfahren genehmigt. Er hat hiermit das Widerspruchsverfahren fortgesetzt; denn Ziel des Widerspruchs und Klageziel stimmen überein (SozR SGG § 73 Nr. 13). Die Genehmigung des Vorverfahrens ist auch nicht verspätet. Zwar war das Verwaltungsverfahren mit der Zustellung des Widerspruchsbescheides vom 8. Oktober 1959 beendet; aber § 10 Abs. 3 VerwVG setzt für die stillschweigende oder nachträglich ausdrückliche Genehmigung keine Frist. Der Grundsatz, daß ein Vorverfahren auch noch nach Klageerhebung durchgeführt werden kann, wenn es nur vor Schluß der letzten mündlichen Tatsachenverhandlung liegt (SozR SGG § 78 Nr. 5), muß auch für die Genehmigung eines fehlerhaften Vorverfahrens gelten (ebenso BSG vom 25. Juni 1963 - 10 RV 65/61, abgedruckt in BVBl 1964 S. 14 Nr. 4). Die Entscheidung des erkennenden Senats vom 13. Dezember 1962 - 8 RV 290/61 (BVBl 1963 S. 58) steht nicht entgegen, weil in diesem Verfahren eine auf einen anderen Vertreter lautende Vollmacht zu den Gerichtsakten eingereicht worden ist. Der Kläger konnte daher auch noch während des Klageverfahrens seine Vertretung durch den nichtbevollmächtigten Verbandsangestellten, also einen Vertreter ohne Vollmacht, nachträglich mit rückwirkender Kraft genehmigen (§ 89 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung -ZPO-; BSG vom 19. Juli 1961 - 11 RV 604/68 - = SozR ZPO § 89 Nr. 1 und vom 25. Juni 1963 - 10 RV 651/60 - im BVBl 1964, 14). Hat aber, entgegen der Ansicht des LSG, der Kläger das Widerspruchsverfahren nachträglich genehmigt und ist damit der Mangel der Vertretungsmacht rückwirkend geheilt worden, so kann in dem Fehlen der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 7 -

Vollmacht während des Widerspruchsverfahrens kein wesentlicher Verfahrensmangel erblickt werden, so daß das LSG sachlich hätte entscheiden müssen. Das Berufungsgericht hat zwar die Klage als unbegründet abgewiesen, insofern also auch sachlich entschieden; aber es hat die Streitsache nicht sachlich-rechtlich geprüft und damit nicht über das Gesamtergebnis des Verfahrens entschieden.

Darüber hinaus rügt die Revision mit Recht, daß das angefochtene Urteil ein Überraschungsurteil ist, weil das Gericht den Mangel der Vollmacht im Vorverfahren vor Urteilsverkündung nicht erörtert hat. Zu diesem Vorgang konnten sich daher die Beteiligten nicht äußern. Mithin liegt neben der Unterlassung, auf die Beseitigung eines Formfehlers hinzuweisen (§ 106 Abs. 1 SGG), auch eine Verletzung des Anspruchs der Beteiligten auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG) vor (SozR SGG § 62 Nr. 10). Diese Verfahrensmängel sind wesentlich, weil nicht auszuschließen ist, daß das die Klage abweisende Urteil auf einem dieser Mängel beruht. Auf die Revision des Klägers war daher das Berufungsurteil aufzuheben.

Der Senat konnte in der Sache selbst nicht entscheiden, weil das LSG unterlassen hat, sachlich-rechtliche Feststellungen zu treffen. Der Rechtsstreit war daher an das LSG zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

-8-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Die Kostenentscheidung bleibt der den Rechtsstreit
abschließenden Entscheidung vorbehalten (§ 193 SGG).

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)